

Aus dem Ausschuss für Organisation + Finanzen

Am 22.09.2016 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Rathaus, unter Vorsitz von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Organisation + Finanzen der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

1. Änderung der Geschäftsordnung der VG Obere Kyll - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschluss:

Der Ausschuss für Organisation und Finanzen empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll gemäß dem beigefügten Entwurf zu beschließen.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigelegt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Der Ausschuss für Organisation und Finanzen empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben und die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechende Erklärung frist- und formgerecht abzugeben.

Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel" - Abschluss öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Aufgabenübertragung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 07.07.2016 wurde das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ in den Grundzügen vorgestellt. Der Rat begrüßt dieses Projekt und hat den Ausschuss für Organisation und Finanzen damit beauftragt, abschließend über die Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zusammenarbeit beim Ausbau zu beschließen.

In der Zwischenzeit haben verschiedene Lenkungsgruppensitzungen stattgefunden, in denen das Ausbaugesamt, der öffentlich-rechtliche Vertrag und die zu erschließende Gewerbegebiete erörtert und festgelegt worden sind. Diese Abstimmungen erfolgten unsererseits sehr eng mit den betroffenen Ortsgemeinden.

Wie aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich ist, liegen Teile der folgenden Ortsgemeinden in dem festzulegenden Ausbaugesamt. Entsprechende zustimmende Beschlüsse der Ortsgemeinden liegen vor.

- Ortsgemeinde Birgel (nur Gewerbegebiet)
- Ortsgemeinde Hallschlag
- Ortsgemeinde Kerschenbach
- Ortsgemeinde Ormont
- Ortsgemeinde Reuth
- Ortsgemeinde Scheid und
- Ortsgemeinde Stadtkyll (nur Gewerbegebiet)
- Ortsgemeinde Steffeln
- Klärwerk VG Obere Kyll in Lissendorf

Der öffentlich-rechtliche Vertrag, der die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Verbandsgemeinden regelt, ist ebenfalls im Entwurf als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ausschuss für Organisation und Finanzen dem Vertrag in der beigefügten Fassung zu und beauftragt die Bürgermeisterin diesen zu unterzeichnen.

Spende(n) zu Gunsten der Verbandsgemeinde Obere Kyll- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO in Verbindung mit § 4 Absatz II Ziffer 8 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 21. Mai 2012 obliegt dem Ausschuss Organisation und Finanzen die Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

Beschluss:

Der Ausschuss für Organisation und Finanzen genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Rechtsangelegenheiten:
Verkehrsverein Oberes Kylltal - Information und Beratung über aktuelle Entwicklungen

Sachverhalt:

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung wurden die aktuellen Themen des Verkehrsvereins Oberes Kylltal erörtert und beraten. Unter anderem wurde sich über die Organisationsform und die Finanzierung des Verkehrsvereins Obere Kylltal ausgetauscht.